



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

10. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 06.06.2007

Nummer 9

Inhalt:

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“

S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Wirtschaft

Bekanntmachung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 7 und 13 i. V. m. § 51 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nach Genehmigung des MWK vom 27.04.2007 - 21.4-74520-91 -

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1 Studienbeginn

Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester ~~und zum Sommersemester~~ eines Jahres.

§ 2 Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Hochschule bestimmt die Art und Form des Antrages und der beizufügenden Unterlagen. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, können nicht zugelassen werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag nicht fristgerecht stellen, können nur zugelassen werden, wenn entweder nach Abarbeitung aller fristgerecht eingegangenen Bewerbungen noch Studienplätze gemäß §1 Abs. 1 vorhanden sind oder im Rahmen des Losverfahrens gemäß § 8 Abs. 2.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und einer Regelstudiendauer von mindestens 3 Jahren bzw. einer Workload von 180 CP. ²Über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Hochschulabschlüssen, z. B. aus naturwissenschaftlichen Studiengängen, entscheidet die Zulassungskommission.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber, die sich fristgemäß beworben haben, deren Bewerbung formgerecht ist, die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation nach folgendem Punktsystem:

- a) Abschlussnote des Zeugnisses des vorausgegangenen Hochschulstudiums:

sehr gut =	6 Punkte,
gut =	4 Punkte,
befriedigend =	2 Punkte;

- b) im Sinne des Studienganges fachbezogene Berufstätigkeit für eine Dauer von mindestens:

einem Jahr =	1 Punkt,
zwei Jahren =	2 Punkte,
drei Jahren =	3 Punkte,
≥ vier Jahren =	4 Punkte.

²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der unter a) und b) vergebenen Punkte.

³Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit unter b) ist die Bewerbungsfrist nach § 2 Abs. 2.

(2) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen oder den Bewerbern erreichten Gesamtpunktzahl. ²Unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 5 Zulassungskommission

(1) ¹Für die Feststellung der Eignung gemäß § 3 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 ist das Immatrikulationsbüro zuständig. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel identisch.

§ 6 Bescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel einen Termin, bis zu dem sich die Bewerberin oder der Bewerber einzuschreiben hat. ³Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber die erreichte Punktzahl, der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, die die oder der mit der niedrigsten Punktzahl noch zugelassene Bewerberin/Bewerber erhalten hat. ³Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Nachrückverfahren/Losverfahren

(1) ¹Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in der entsprechender Anzahl weitere Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). ²Soweit erforderlich, kann das Nachrückverfahren einmal wiederholt werden.

Formatiert: Durchgestrichen

(2) Nach Abschluss der Nachrückverfahren noch verfügbare Studienplätze können durch Los an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben werden, die aufgrund ihres Rangplatzes noch nicht zugelassen wurden, oder die wegen Nichteinhalten der Ausschlussfrist nicht am Auswahlverfahren teilgenommen haben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.